

Satzung

des Berufsbildungswerks der Kaufmannsschule e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berufsbildungswerk der Kaufmannsschule e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung der kaufmännischen Erziehung und Bildung am Berufskolleg Kaufmannsschule.

Der Zweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

1. das Angebot ergänzender Aus- und Fortbildungsseminare insbesondere für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs Kaufmannsschule der Stadt Krefeld,
2. die Förderung der Beziehungen zwischen Ausbildungsstätten und der Schule sowie
3. die weitere Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Berufskollegs Kaufmannsschule der Stadt Krefeld

Der Zweck wird verwirklicht durch die Erlöse aus den durchgeführten Aus- und Fortbildungsmodulen des Bildungswerks der Kaufmannsschule sowie in sonstig geeigneter Weise.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 4 Leistungen

Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Mittelherkunft

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Erlösen von Aus- und Fortbildungsseminaren, freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Spenden sowie weiteren Erträgen aus der Vereinstätigkeit und Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 8 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die angemessene Vergütung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der Stellvertretende Vorsitzende/r
- c) die/der Schriftführer/in
- d) die/der Schatzmeister/in
- e) die/der Schulleiter/in des Berufskollegs Kaufmannsschule

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, wobei einer von beiden der Schatzmeister sein muss.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand. Durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben ist die satzungsgemäße Mittelverwendung zu belegen.

Der/die Schriftführer/in besorgt die erforderlichen Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass bestimmte Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die dem Satzungszweck dienen.

Die Vertretungsgewalt des geschäftsführenden Vorstands wird beschränkt auf Rechtsgeschäfte im Sinne des Vereinszwecks bis zu einer Höhe von 10.000,-- €. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen bis zu einer Größenordnung von 15.000,-- € der Zustimmung des Vorstands. Im Übrigen muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. **Diese Einschränkung der Vertretungsmacht gilt auch im Außenverhältnis.**

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufes eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle seine/ihre Vertreter/in, beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle seine/ihre Vertreter/in, leitet die Vorstandssitzung.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Sämtliche Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen. Die Sitzungsschriften sind geordnet aufzubewahren. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl des Vorstands.
- g) Wahl der Rechnungsprüfer.
- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- i) Änderung der Satzung.
- j) Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. **Das Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es via E-Mail erfolgt.** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 1. Stellvertreter/in und bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn keiner widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Ergänzung aussprechen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 19 **Satzungsänderung und Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Freunde und Förder der Kaufmannsschule e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für das Berufskolleg Kaufmannsschule zu verwenden.

Datum der Beschlussfassung: Krefeld, 30. August 2012

Sabine Haberland-Hoffmann

Arnulf Pauls

Beatrix Heithorst

Ulrich Herbst

Hilmar von Zedlitz-Neukirch

Constantin Schneider

Wolfgang Höllrigl